

**Nicht ganz unerwartet:**

# **Neuster Stand der Pläne des Senats zum Hamburger Ausreisezentrum**

Hamburg im Mai 2003

## **Dokumentation:**

**\*\*\***

### **Neuordnung der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung für Neuzuwanderer ohne gesicherte Aufenthaltsperspektive**

#### **A Ausgangslage**

##### **1. Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Freie und Hansestadt Hamburg unterhält für Neuzuwanderer ohne gesicherte Aufenthaltsperspektive (Asylbegehrende und Duldungsantragsteller) eine Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) mit 600 Plätzen. Zuständige Fachbehörde für diese Erstunterbringungseinrichtung, bei der sich die Zuwanderer nach ihrer Erfassung bei der Ausländerbehörde zu melden haben, ist die Behörde für Soziales und Familie (BSF). Die ZEA ist derzeit auf dem vor Neumühlen liegenden Wohnschiff „Bibby Altona“ eingerichtet.

Die ZEA gewährleistet die Durchführung einer geordneten Erstunterbringung und -versorgung. Die Steuerung der ZEA, der Aufnahme von Duldungsantragstellern sowie der Folgeunterbringung liegt in der fachbehördlichen Zuständigkeit der BSF.

Untergebracht sind in der ZEA

- o Asylbegehrende und Asyl-Folgeantragsteller,
- o neu eingereiste, ausreisepflichtige Ausländer sowie
- o minderjährige unbegleitete Flüchtlinge über 16 Jahren, soweit nicht im Einzelfall erzieherischer Bedarf festgestellt wird.

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge unter 16 Jahren werden nicht in der ZEA, sondern in einer Erstversorgungseinrichtung der Jugendhilfe nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen.

##### **1.1. Unterbringung und Versorgung**

Die ZEA wird im Auftrag der BSF durch die Anstalt öffentlichen Rechts pflegen & wohnen (p&w) betrieben. Zum Unterkunftsbetrieb gehören

schwerpunktmäßig

- o Organisation von Unterbringung und Verpflegung
- o Vorhaltung von Sachleistungen
- o Einsatz eines Ordnungsdienstes
- o Sicherstellung der Vermittlung in die Folgeunterbringung und in Wohnraum
- o Nachbarschafts- und Öffentlichkeitsarbeit

## **1.2. Weitere Aufgaben im direkten Zusammenhang mit der Erstaufnahme**

Folgende Aufgaben werden innerhalb der ZEA wahrgenommen:

- o Die **soziale Beratung und Begleitung** der aufgenommenen Personen wird durch Mitarbeiter von p&w sichergestellt.
- o Die **Durchführungsaufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** werden von Mitarbeitern des Sozialamtes Altona wahrgenommen, soweit nicht Sachleistungen von p&w erbracht werden.
- o Die **Gesundheitsuntersuchungen nach dem Asylverfahrensgesetz (AsyIVfG)** und Behandlungen bei allen Personen ohne dauerhafte Bleiberechtigungsprospektive führen Mitarbeiter. des Gesundheits- und Umweltamtes Altona während der allgemeinen Dienstzeiten durch.
- o **Rechtsberatung** bietet die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle (ÖRA) einmal wöchentlich an.
- o Die **Betreuung von Klein- und Schulkindern** wird von der Behörde für Bildung und Sport (BBS) und der BSF über Zuwendungen finanziert.

Weitere Fachaufgaben werden außerhalb der ZEA an anderer Stelle wahrgenommen:

- o Die **Bearbeitung ausländerbehördlicher Angelegenheiten** erfolgt im Einwohner-Zentralamt, die Bearbeitung der Asylanträge in der Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.
- o Die **Beratung zur Förderung einer freiwilligen Rückkehr** über die Programme REAG (Reintegration and Emigration Programm for Asylum-Seekers in Germany) und GARP (Government Assisted Repatriation Programm) erfolgt in den Beratungsstellen der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes und der Flüchtlingshilfe GmbH.

## **2. Festgestellte Defizite im Hinblick auf die Verknüpfung mit ausländerrechtlichen Aufgaben**

Gegenwärtig findet eine fachübergreifende Steuerung und Zusammenarbeit zwischen der Ausländerbehörde, der in der ZEA untergebrachten Sozialdienststelle und den Rückkehrberatungsstellen nicht statt, weil im Hinblick auf die untergebrachten Personen in der ZEA unterschiedliche behördliche Zuständigkeiten vorliegen. Dadurch wird eine effiziente Identitätsklärung, Leistungsgewährung nach dem AsylbLG, Rückkehrberatung und Rückführung vollziehbar zur Ausreise verpflichteter Personen deutlich erschwert. Hinzu kommt, dass durch die organisatorische und räumliche Trennung der Verwaltungseinheiten in deutlichem Umfang Mehrarbeit verursacht wird, z.B. indem die Ausländerbehörde und das Sozialamt jeweils umfassende Anhörungen unter zur Hilfenahme von Dolmetschern als Grundlage für weitere Entscheidungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchführen.

### **3. Schlussfolgerungen**

Um die festgestellten Defizite zu vermeiden, ist die Erstaufnahme örtlich und organisatorisch so zu bündeln, dass ein zielgerichteteres Vorgehen erreicht sowie Doppelarbeit vermieden wird. Geboten ist eine an ausländerrechtlichen Zielen und Aufgabenstellungen ausgerichtete fachliche Steuerung in der Hand einer Behörde.

Wegen der im Vordergrund stehenden ordnungspolitischen Aufgabenstellungen ist eine Verlagerung der fachbehördlichen Zuständigkeit für die ZEA auf die Behörde für Inneres (BfI) zweckmäßig.

## **B Neuordnung der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung**

### **I Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung für Neuzuwanderer ohne gesicherte Aufenthaltsperspektive in der fachbehördlichen Zuständigkeit der Behörde für Inneres**

#### **1. Ziele**

Die ZEA wird nach folgenden Kriterien neu ausgerichtet:

- o an ordnungspolitischen Zielen orientierte Erstunterbringung von Asylbegehrenden sowie neu eingereister Duldungsantragsteller bei konsequenter Durchführung des Sachleistungsprinzips;
- o schnellere Rückführung von Ausländern ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland in den Herkunftsstaat- oder ein Drittland,
- o gebündelte und damit effizientere Wahrnehmung der Aufgaben der ZEA und der damit verbundenen ausländerbehördlichen Aufgaben.

#### **2. Organisation der Zentralen Erstaufnahme**

Zur Erreichung dieser Ziele und zur Vermeidung der festgestellten

Defizite werden künftig die folgenden Aufgaben örtlich und organisatorisch in der Zuständigkeit der 8ft zusammengefasst:

a) Zuständigkeit als Fachbehörde

- o *Betrieb der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung*  
Der Betrieb der ZEA einschließlich der Unterbringung und Verpflegung, der sozialen Beratung und Begleitung, Nachbarschafts- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Organisation eines Ordnungsdienstes wird im Rahmen bestehender Vereinbarungen durch p&w fortgeführt.
- o *Prüfung von Identitäten und Einreisewegen*  
Vor Ort wird die Identität, das Herkunftsland sowie der Einreiseweg und damit die Möglichkeit einer Zurückschiebung oder Rücküberstellung geprüft.
- o *Aufenthaltsbehördliche Betreuung von Asylbewerbern und Duldungsantragstellern*  
Ausländerbehördliche Entscheidungen werden künftig vor Ort in der ZEA getroffen.
- o *Entscheidung über den Verbleib in der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. den Wechsel in eine Folgeunterbringung*  
Die BfI entscheidet über die Dauer des Aufenthalts in der ZEA und nimmt das Hausrecht wahr.
- o *Polizeiliche Maßnahmen*  
Polizeiliche Aufgaben, welche derzeit im Dienstgebäude Amsinckstraße 28 durch das LKA 561 wahrgenommen werden, werden in der ZEA durch einen einzurichtenden Tagesdienst wahrgenommen.
- o *Erkennungsdienstliche Behandlung*  
Die Polizei stellt die erkennungsdienstliche Behandlung der neu einreisenden Zuwanderer in der ZEA sicher, soweit dies nicht durch die Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erfolgt.

b) Zuständigkeit für die Durchführung

- o *Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG*  
Die BfI wird zuständig für Leistungen an Personen, die sich in der ZEA aufhalten (siehe Anlage 2). In der ZEA werden Grundleistungen vorrangig als Sachleistung für Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes gewährt. Die Auszahlung der verbleibenden Geldleistungen wird in Amtshilfe durch die Zahlstelle des Bezirksamtes Altona erfolgen.

- o Rückkehrberatung  
Die BfI wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG auch die Rückkehrbereitschaft von Personen, die sich in der ZEA aufhalten, durch gezielte Rückkehrberatung besonders fördern. Dabei sollen die Rückkehrunterstützungsangebote der bund/länderfinanzierten Programme REAG und GARP verstärkt genutzt werden. Die Rückkehrberatung durch die freien Träger außerhalb der ZEA bleibt davon unberührt.

### **3. Verbleibende Aufgaben in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung außerhalb der fachbehördlichen Zuständigkeit der Behörde für Inneres**

Die nachfolgenden Fachaufgaben werden weiterhin in der Verantwortung anderer Fachbehörden bzw. Durchführungsbereiche durchgeführt:

- o *Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 AsylVfG und dem Bundesseuchengesetz*  
Die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen verbleiben wegen des nötigen speziellen Sachverstandes in der Zuständigkeit des bezirklichen Gesundheits- und Umweltamtes.
- o *Angebote für Klein- und Schulkinder*  
Kinderbetreuungsangebote werden in der fachbehördlichen Zuständigkeit der Behörde für Schule und Sport (BBS) und der BSF aufrechterhalten.

### **4. Melderechtliches Verfahren**

Seit 1992 gibt es für den Kundenkreis ZEA ein in Absprache zwischen dem Bezirksamt Altona und der damaligen Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der BfI vereinfachtes Anmeldeverfahren. Die Bewohner werden bei Ankunft auf dem Wohnschiff listenmäßig mit allen persönlichen Daten erfasst. Diese Listen dienen der Einwohnermeldestelle als Grundlage für die Anmeldung. Die Abmeldungen erfolgen über monatliche Veränderungsmitteilungen an die Einwohnermeldestelle.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Anmeldung auf dem Schiff und Erfassung der Daten kein nochmaliges Erscheinen der Betroffenen in der Einwohnermeldestelle erforderlich macht. Dieses bewährte vereinfachte An- und Abmeldeverfahren soll auch weiter Bestand nach der Zuständigkeitsveränderung haben.

### **5. Zusammenarbeit der Behörde für Inneres und der Behörde für Soziales und Familie**

Zwischen der BfI und der BSF ist eine intensive Zusammenarbeit in der Datenauswertung der Zu- und Abgänge von Zuwanderern als Grundlage für die Planungen und die praktische Umsetzung in den Bereichen ZEA und Folgeunterbringung erforderlich. Dies soll eine Koordinierungsstelle in

der Verantwortung der BSF sicherstellen.

BfI und BSF werden eine Regelung zur zügigen (innerhalb von 7 Arbeitstagen) Übernahme von Personen in die Folgeunterbringung treffen.

*Die Zuständigkeit für den Aufbau erforderlicher Platzkapazitäten der Folgeunterbringung* obliegt weiterhin der BSF. Dazu gehören nicht Kapazitätsanpassungen der ZEA für den Regelbetrieb. Ein darüber hinaus gehender Bedarf zur vorübergehenden Unterbringung außerhalb der ZEA von Personen, die nach einem plötzlich und unvorhergesehenen Anstieg der Neuzugänge (z.8. aufgrund akuter Krisensituation) in der ZEA keinen Platz mehr finden, erfolgt in der fachbehördlichen Verantwortung der BSF.

## **6. Vorteile der Neuorganisation**

Die Zusammenführung der administrativen Bereiche in einer Zuständigkeit und an einem Ort ermöglicht die Schaffung einer ganzheitlichen, auf ein Ziel gerichteten Sachbearbeitung, so dass Maßnahmen aus unterschiedlichen Rechtsbereichen zur Verhinderung unregelmäßigen Zuzugs von Ausländern wechselseitig eingesetzt werden können. Entscheidungen des Ausländer- und Leistungsrechts werden sinnvoll aufeinander abgestimmt. Die verbesserte Information und die konzentrierte Auswertung der Ermittlungsergebnisse sowie die Nutzung von Synergieeffekten können zugleich der verstärkten Rückkehrberatung zugute kommen.

Die Ausländerbehörde erhält einen verbesserten Überblick über die aktuelle Belegung in der ZEA und damit ein weiteres Instrument zur zielgerichteten Durchführung ausländerbehördlicher Maßnahmen.

Im Einzelnen sind folgende Vorteile zu erwarten:

- **Verbesserte Möglichkeiten der Feststellung von Identität und Einreiseweg** durch engen räumlichen Kontakt zur Person, damit zugleich **verbesserte Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung**.
- **Verstärkte Förderung der freiwilligen Ausreise** bereits in der ZEA.
- **Nutzung von Synergieeffekten**, weil die für die aufenthaltsrechtliche und leistungsrechtliche Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen zentral an einer Stelle bzw. im Rahmen einer gemeinsamen Anhörung von der Ausländer- und Sozialdienststelle erfasst werden.
- **Abgestimmte Entscheidungen nach dem AsylbLG und dem Ausländergesetz (AuslG)**, so dass die Leistungsgewährung zielgenau und effizient auf den ausländerrechtlichen Sachverhalt abgestellt werden kann.

- o Als **generalpräventiver Aspekt** ist durch die ordnungsrechtliche Ausrichtung der ZEA zu erwarten, dass Hamburg speziell für die illegale Einwanderung zunehmend unattraktiver wird.

## **7. Übergang der fachbehördlichen Zuständigkeit**

Die fachbehördliche Zuständigkeit für die ZEA und die Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der ZEA werden von der BSF auf die BfI übergeleitet.

Hierzu bedarf es einer entsprechenden Änderung der Anordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Ausländer- und Asylverfahrensrechts sowie der Anordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (vgl. Petikum zu F.).

Die organisatorische Anbindung der ZEA erfolgt beim Einwohner-Zentralamt.

Für die Zukunft soll nicht ausgeschlossen sein, dass die ZEA in Kooperation mit einem anderen Bundesland und/oder durch einen privaten Träger betrieben wird.

## **8. Kapazität der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung**

Die Kapazität der ZEA ist so auszulegen, dass Hamburg seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme von zur Zeit 2,6 Prozent der bundesweit neu aufzunehmenden Asylbegehrenden gerecht werden kann. Darüber hinaus muss eine ausreichende Verweildauer von Duldungsantragstellern in der ZEA gewährleistet sein, um Zeit zur Prüfung des Sachverhalts zu haben. Nach derzeitigem Stand kann die Platzzahl für den Regelbetrieb der ZEA mit Übergang der Zuständigkeit von der BSF auf die BfI von 600 Plätzen auf 500 Plätze abgesenkt werden.

Die organisatorische Verlagerung von Funktionsbereichen der Ausländerbehörde und des Landeskriminalamtes in die ZEA erfordert Büroräume für ca. 25 bis 30 Personen.

## **II Aufnahme und Verteilung von Personen mit dauerhaftem Bleiberecht in der fachbehördlichen Zuständigkeit der Behörde für Soziales und Familie**

Im Hinblick auf die angestrebte Neuordnung der ZEA wurde die Aufnahme von Personen mit dauerhaftem Bleiberecht (Spätaussiedlern und Kontingentflüchtlingsen) bereits aus der ZEA ausgegliedert. Seit dem 01.04.2003 erfolgen die Aufnahme dieser Personen und ihre Weiterleitung in Wohnunterkünfte, in denen sie bis zur Vermittlung in eine eigene Wohnung verbleiben, in der neu eingerichteten Aufnahme- und

Vermittlungsstelle Hamburg. Die Aufgabe verbleibt in der fachbehördlichen Verantwortung der BSF.

## **C Standort**

Der Chartervertrag für die „Bibby Altona“ ist im April 2003 verlängert worden bis zum 31.12.2006.

Es wurden alle derzeit in Betracht kommenden landseitigen und wasserseitigen Standorte geprüft. Es gibt im Ergebnis keine kurzfristig realisierbare Alternative zu der bisherigen Lösung, die Erstaufnahme am derzeitigen Standort Neumühlen weiterhin durchzuführen. Da jedoch 2006 wegen anstehender städtebaulicher Investitionen der Endtermin ist, muss ab 2007 ein neuer Standort für die ZEA bereit stehen.

## **D Finanzielle Auswirkungen**

### **1. Ressourcenübergang**

Im Rahmen der Neuordnung der ZEA werden für die Aufgabenübernahme durch die Behörde für Inneres die bisher von den beteiligten Fachbehörden und Dienststellen zur Aufgabenwahrnehmung eingesetzten und erforderlichen Ressourcen im Wesentlichen auf die Behörde für Inneres übertragen. Es gilt der Grundsatz, dass die mit der Aufgabe gebundenen Stellen und das hierfür eingesetzte Personal sowie die Arbeitsplatzpauschalen mit übergehen.

Die Kosten für die ZEA in der fachlichen Verantwortung der BfI werden in 2003 weiterhin aus der Titelgruppe für Aussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge 4700.Z 61 (Z 61) finanziert. Die Höhe der Mittel aus dem Z 61 orientiert sich künftig an der Kapazität von 500 Plätzen.

Sollte sich der Mittelbedarf für die ZEA nachweislich erhöhen, ist über den Z 61 sicherzustellen, dass die BfI die zusätzlich erforderlichen Mittel für den Betrieb erhält.

Alle im Zusammenhang mit der Wartung des Wohnschiffes und der Ersatzunterbringung der Mitarbeiter und Bewohner verbundenen Kosten sind von der BSF aus dem Z 61 zu tragen.

Für die ab 2006 vorgesehene landseitige Unterbringung der ZEA werden weitere standortabhängige Kosten erwartet, die in den künftigen Haushalten berücksichtigt werden.

Es ergeben sich folgende Veränderungen:

**1.1. Ressourcenübertragungen vom Einzelplan 4 - BSF - zum Einzelplan 8.1 - BfI -**

**Personalausgaben**

	Jahreskosten in Tsd. EUR	Anteilige Jahresbudgetwerte 2003 in Tsd. EUR (Teilberechnung ab 01.10.03)
1 Stelle AR A 12 (ministerielle Aufgaben)	60	15

**Sachausgaben**

	Jahreskosten in Tsd. EUR	Anteilige Jahresbudgetwerte 2003 in Tsd. EUR (Teilberechnung ab 01.10.03)
anteilig Büroarbeitsplatzpauschale für 1.00 Stelle	8	2

**Investitionen**

Einmalige Investitionen entstehen durch die räumliche Verlagerung von Organisationseinheiten der BfI sowie für die Herrichtung und Inbetriebnahme der Diensträume der Ausländerabteilung und des LKA auf dem Wohnschiff, Die Investitionen werden aus der Titelgruppe Z 61 gedeckt und von der BSF im Wege der Sollübertragung dem Einzelplan 8.1 zur Verfügung gestellt.

	in Tsd. EUR für 2003
Bauliche Herrichtung der Diensträume und Außenanlagen (inkl. Einrichtung von Arresträumen, Sicherungsanlagen (LKA) etc,)	293
IT-Infrastruktur (inkl. PC-Ausstattung und Sicherheitstechnik)	130
Umzugskosten	8
<b>Summe :</b>	<b>431</b>

**1.2. Ressourcenübertragungen vom Einzelplan 1.3 - Bezirksamt Altona - zum Einzelplan 8.1 - BfI -**

Dem Bezirksamt Altona wurden für das Haushaltsjahr 2003 Haushaltsmittel aus dem Ermächtigungsrahmen 4700.429.61 zur Verfügung gestellt, die jetzt anteilig im Zuge der Zuständigkeitsänderung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) auf den Einzelplan der BfI übertragen werden.

**Personalausgaben**

Für die Durchführung des AsylbLG werden ab dem 01.10.2003 insgesamt 4,5 Stellen und die entsprechenden Personalausgaben übertragen:

	Jahres- Istwerte in Tsd. EUR	Anteilige Jahres- Istwerte für 2003 in Tsd. EUR (Teilberechnung ab 01.10.03)
0,5 Stelle Leitung, RA A 11	26	6,5
2,0 Stellen Sachbearbeitung, RI A 9	76	19,0
2,0 Stelle Sachbearbeitung, AI A 9	90	22,5
<b>Summe</b>	<b>192</b>	<b>48,0</b>

**1.3. Dauerhafte Finanzierung von Anhörerstellen im Einzelplan 8.1 - BfI -**

Mit Übertragung der Fachverantwortung für die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung auf die Behörde für Inneres ist der bisher aus Mitteln der Titelgruppe Z 61 temporär aufgefangene Bedarf an Anhörerstellen in folgendem Umfang durch dauerhafte Ausweisung im Einzelplan 8.1. zu berücksichtigen:

**Personalausgaben**

	Jahresbudgetwerte in Tsd. EUR	Anteilige Jahresbudgetwerte 2003 in Tsd. EURO (Teilberechnung ab 01.10.03)
2,00 Stellen ROI A 10 (Anhörer)	93	23,0
2,00 Stellen RI A 9 (Anhörer)	76	19,0
<b>Summe</b>	<b>169</b>	<b>42,0</b>

**Sachausgaben**

	Jahreskosten	Anteilige Jahreskosten 2003
	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR (Teilberechnung ab 01.10.03)
Büroarbeitsplatzpauschale für 4 Stellen	<b>28</b>	<b>7</b>

#### 1.4. Ressourcenübergang im Zusammenhang mit dem PROSA - Verfahren

Das Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB) gewährleistet den geordneten Übergang der Rechte und Ressourcen für den Betrieb (laufende LIT-Kosten, z.B. anteilige CPU) und die Wartung und Pflege der PROSA - Verfahrensteile im Umfang der bisherigen Bereitstellung auf die BfI. Die erforderlichen technischen Ressourcen (Endgeräte) sind Eigentum des SfB. Sie müssten auf die BfI übertragen werden. Mit dem dann der BfI unentgeltlich eingeräumten Umfang von Wartung und Pflege einschließlich einer Betreuung durch den Benutzerservice sind dann die zum Erhalt (Fehlerkorrektur) und zur Fortschreibung (z.8. Änderungen der Regelsätze) des Verfahrens eingesetzten Kapazitäten zur Verfügung gestellt.

#### 2. Zusätzlicher Mittelbedarf der Behörde für Inneres

Die Entwicklung, Umsetzung und das Controlling neuer Konzepte, die sowohl den ordnungspolitischen Zielen als auch den sozialen Anforderungen gerecht werden, kann mit den zu übertragenden Personal- und Sachmitteln nicht durchgeführt werden.

#### Personalausgaben

Um die im Rahmen der Neuordnung der ZEA für die Behörde für Inneres zusätzlich anfallenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können, werden folgende Stellen mit den entsprechenden Wertigkeiten ab dem 01.10.2003 benötigt:

	Jahresbudgetwerte	Anteilige Jahresbudgetwerte 2003
	in Tsd. EUR	in Tsd. EURO (Teilberechnung ab 1.10.03)
1,00 Stelle RR/ORR A 13/A 14 (fachliche Steuerung)	66	16,5
0,25 Stelle RR/ORRA 13/A 14 (ministerielle Aufgaben)	16	4,0
<b>Summe</b>	<b>82</b>	<b>20,5</b>

## Sachausgaben

	Jahres- kosten  in Tsd. EUR	Anteilige Jahreskosten 2003 in Tsd. EURO (Teilberechnung ab 01.10.03)
Büroarbeitsplatzpauschale für 1,25 Stellen	8	2,0
Folgekosten Technik (Sicherungsanlagen LKA)	10	2,5
<b>Summe</b>	<b>18</b>	<b>4,5</b>

### 4. Kostendeckung

Zur Finanzierung der einmaligen Investitionskosten (Ziffer 1.1) sowie der zusätzlichen Personal- und Sachmittelbedarfe (Ziffern 1.3 und 2.) in Höhe von insgesamt 505 Tsd. EURO sollen die durch die Neuorganisation der ZEA dauerhaft eingesparten Mittel aus der Titelgruppe 4700.Z 61 eingesetzt werden. Insgesamt ergibt sich für die Freie und Hansestadt Hamburg durch eine bei Übergang der Zuständigkeit auf die 8ft vorgesehene Absenkung der vorzuhaltenden Aufnahmeplätze von 600 auf 500 Plätzen ein Einsparpotential von rund 765 Tsd. EURO.

## **Anlage 1**

### **Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Ausländer- und des Asylverfahrensrechts**

vom...

I. Die Anordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Ausländer- und des Asylverfahrensrechts vom 20. Oktober 1998 (Amt!. Anz. S. 2953) in der geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: "Sie ist die von der Landesregierung bestimmte Stelle nach §46 Absatz 5 AsylVfG."

2. Abschnitt III wird aufgehoben.

3. Abschnitt IV erhält folgende Fassung: "Die Aufgaben der nach § 6 Absatz 1 Nummer 8 des AZR-Gesetzes zuständigen Stellen werden

der Behörde für Soziales und Familie übertragen."

II. Diese Anordnung tritt am..... in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den .....

---

## **Anlage 2**

### **Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

vom...

I. Die Anordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 31. Januar 1994 (Amt!. Anz. S. 317) in der geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 11 Absatz 1 wird Ziff. 3 angefügt: „Zuständig für Leistungen an Personen, die sich in der Zentralen Erstaufnahme aufhalten, ist

die Behörde für Inneres".

II. Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den ...